

Gebührenverzeichnis
zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren
für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
der Stadt Arnstein

Auf Grundlage der Gebührennummer 261 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert, hat der Stadtrat der Stadt Arnstein am für die Amtshandlung auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens folgendes Gebührenverzeichnis beschlossen:

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	Soweit in dieser Tabelle auf Rechtsvorschriften verwiesen wird, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern nichts anderes bestimmt ist.	
1	Sicherung von Arbeitsstellen (§ 45 Abs. 6 StVO)	
1.1	Anordnung Gehwegeinschränkung oder –sperrung	25,00 €
1.2	Anordnung Straßeneinschränkung oder –sperrung geringer Verwaltungsaufwand (ohne Mehraufwand, reiner Verwaltungsaufwand)	30,00 €
1.3	Anordnung Straßeneinschränkung oder –sperrung gesteigerter Verwaltungsaufwand (mit Vorortbesichtigung bzw. Beratung)	60,00 €
1.4	Erstellen von angepasstem (modifiziertem) Regelplan / Verkehrszeichenplan für die Anordnung je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit	18,00 €
2	Nachträge zur Verkehrsrechtlichen Anordnung	
2.1	Gehwegeinschränkung oder –sperrung	12,50 €
	Anordnung Straßeneinschränkung oder –sperrung	15,00 €
2.2	<u>ohne</u> Anhörungsverfahren – allgemein	30,00 €
2.3	<u>mit</u> Anhörungsverfahren – allgemein	40,00 €
3	Verlängerungen von Verkehrsrechtlichen Anordnungen	
3.1	Gehwegeinschränkung oder –sperrung	10,00 €
	Anordnung Straßeneinschränkung oder –sperrung	12,50 €
3.2	ohne Anhörungsverfahren – allgemein	20,00 €
3.3	mit Anhörungsverfahren – allgemein	30,00 €
4	Veranstaltungen (§ 45 StVO)	
4.1	verkehrsrechtliche Anordnungen geringer Verwaltungsaufwand	30,00 €
4.2	verkehrsrechtliche Anordnungen mit gest. Verw.aufw.	45,00 € - 250,00 €

5	Eilzuschlag Antrag weniger als 3 Arbeitstage vorher (Arbeitstage = Montag bis Freitag)	+ 20% Aufschlag zur ursprünglichen Anordnung
6	Baubeginn ohne Genehmigung	+ 100% Aufschlag der ursprünglichen Anordnung Die Gebühren der Tarifstelle 6 werden bei gleichzeitigem Vorliegen einer Ordnungs- widrigkeit oder einer anderen Bestrafung nach einem allgemeinen Strafgesetz bei Baubeginn ohne Genehmigung nicht erhoben (Art. 103 Abs. 3 GG).

Inkrafttreten

Das Gebührenverzeichnis zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) der Stadt Arnstein tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Arnstein, den 01.10.2020

Franz-Josef Sauer
Erster Bürgermeister